

Stiftung Sport-Gymnasium Davos

Reglement über die Handelsmittelschule integriertes Modell

vom 19. August 2019

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt für die nach den Bestimmungen des Bundesrechts geführte Handelsmittelschule (integriertes Modell) der Stiftung Sport-Gymnasium Davos die Semesterpromotion und das Qualifikationsverfahren für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann erweiterte Grundbildung (E-Profil).

² Soweit dieses Reglement keine ausdrücklichen Regelungen enthält, gelangen die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons¹ sinngemäss zur Anwendung.

Art. 2

Die Ausbildung dauert bis zum Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses Kauffrau/Kaufmann erweiterte Grundbildung ohne Berufsmaturität in der Regel vier Jahre.

II. Promotion

Art. 3

Die Promotionsfächer sind:

Standardsprache (Deutsch), erste Fremdsprache (Französisch), zweite Fremdsprache (Englisch), Information/Kommunikation/Administration, Wirtschaft und Gesellschaft (zählt doppelt), Integrierte Praxisteile, Turnen und Sport, Geschichte und Staatslehre, Mathematik sowie Sporttheorie.

Art. 4

¹Die Promotion in das nächste Semester erfolgt, wenn der auf eine Dezimalstelle gerundete Durchschnitt der Noten der Promotionsfächer mindestens den Wert 4.0 erreicht, die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt und nicht mehr als zwei Noten unter 4.0 erteilt wurden.

² Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird provisorisch promoviert. Nach einer provisorischen Promotion müssen im nächsten Zeugnis die Promotionsbedingungen erfüllt werden. Andernfalls müssen die letzten zwei Semester wiederholt werden.

³Bis zum Abschluss der Ausbildung ist die Wiederholung eines Unterrichtsjahres höchstens einmal möglich.

¹ Vgl. Anhang zum Reglement

III. Qualifikationsverfahren schulischer Teil

Art. 5

¹ Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen finden vor den Sommerferien statt. Geschichte und Staatslehre wird am Ende des zweiten Ausbildungsjahres, Mathematik und Information/Kommunikation/Administration werden am Ende des dritten Ausbildungsjahres abgeschlossen. Alle anderen Fächer werden am Ende des vierten Ausbildungsjahres abgeschlossen.

² Den Zeitpunkt der Prüfungen bestimmt das Departement unter Berücksichtigung der Vorgaben der Schweizerischen Prüfungskommission für die kaufmännische Grundbildung.

Art. 6

¹ Die Abschlussprüfungen im schulischen Teil des Qualifikationsverfahrens richten sich nach bundesrechtlichen Bestimmungen.

² Die Fachnoten werden gemäss bundesrechtlichen Bestimmungen gesetzt.

Art. 7

¹ Die zusätzlichen allgemeinbildenden Fächer werden wie folgt geprüft:

1. Mathematik: schriftliche Prüfung von 120 Minuten Dauer
2. Geschichte und Staatslehre: mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer
3. Sporttheorie: Erfahrungsnote der letzten vier Semester

² Die Fachnoten werden nach bundesrechtlichen Bestimmungen gesetzt und werden in einem zusätzlichen schulischen Notenausweis aufgeführt.

IV. Qualifikationsverfahren betrieblicher Teil

Art. 8

¹ Die Abschlussprüfungen im betrieblichen Teil des Qualifikationsverfahrens richten sich nach bundesrechtlichen Bestimmungen.

² Die Fachnoten werden nach bundesrechtlichen Bestimmungen gesetzt.

V. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

Art. 9

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sowohl für den betrieblichen als auch für den schulischen Teil die Bestehensnormen gemäss bundesrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind.

Art. 10

Für die Wiederholung der Prüfungen gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.

Art. 11

¹ Wer die Bestehensnormen erfüllt hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und die schulischen Notenausweise und ist berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Kauffrau EFZ» oder «Kaufmann EFZ» zu führen.

² Die Prüfungsleitung für die Qualifikationsverfahren der an kaufmännischen Berufsfachschulen ausgebildeten Berufe stellt nach bundesrechtlichen Bestimmungen fest, ob die Prüfung für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als bestanden oder nicht bestanden gilt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12

Der Vollzug obliegt dem Amt.

Art. 13

(ō)

Art. 14

Dieses Reglement tritt auf den 19. August 2019 in Kraft.

Anhang zum Reglement:

Im Folgenden werden alle übergeordnet geltenden Erlasse, Richtlinien und Lehrpläne aufgeführt:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) vom 13. Dezember 2002
- Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT): Reglement über die Ausbildung und Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann vom 24. Januar 2003
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis vom 26. September 2011 (Stand am 1. Mai 2017)
- Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 21. November 2014 für die schulisch organisierte Grundbildung (Stand am 1. Juni 2018)
- Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK): Standardlehrpläne für Mathematik und Geschichte/Staatslehre (Modell 3i EFZ) an Handelsmittelschulen vom 27. Oktober 2011 und Lernzielkatalog für zusätzliche, allgemeinbildende Fächer
- Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz; BR 425.000) vom 23.10.2018 (Stand 1.8.2019)
- Verordnung über das Gymnasium (GymV; BR 425.050) vom 25.6.2019 (Stand 1.8.2019)
- Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen (AufnahmeV; BR 425.060) vom 2.9.2008 (Stand 1.8.2019)
- Verordnung über die Handelsmittelschule im Kanton Graubünden (HMSV; BR 425.130) vom 8.11.2011 (Stand: 1.8.2019)